



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 13

Ausgegeben Danzig, den 14. April

1926

31

Verordnung.

1. Auf Grund des § 6 des Notenbankgesetzes vom 20. November 1923 — Gesetzbl. S. 1305 — wird hiermit verordnet:

Die Vorschriften des Börsengesetzes über den Prospektzwang finden auf die Aktien der Bank von Danzig keine Anwendung.

2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 7. April 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Schwarz.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabebetages: 22. 4. 1926.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.